

Körperschaftsteuer und Kapitalertragssteuer.
Definitive Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärungen zum Zwecke der ersten Veranlagung zur Körperschaftsteuer und zur Kapitalertragssteuer.

1) Die nach § 1 des Körperschaftsteuergesetzes der Körperschaftsteuer unterliegenden Steuerpflichtigen, die im Bezirke des Finanzamts Osterburg den Ort der Leitung oder, wenn der Ort der Leitung im Ausland liegt, ihren Sitz, einen nach § 71 der Reichsabgabenordnung bestellten Vertreter oder den größten Teil ihres inländischen Vermögens haben, werden aufgefordert, die Steuererklärungen für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer abzugeben.

Körperschaftsteuerpflichtig sind:

- 1. die Zweckgesellschaften (Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbaurechtliche rechtsfähige Vereinigungen und nicht rechtsfähige Bergwerksgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftszweck, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist),
2. die Gewerkschaften und Wirtschaftsvereinigungen, Berufsvereine, auf Gegenseitigkeit, und die politischen Parteien und Vereine mit eigenem Gewerbebetriebe,
3. juristische Personen des bürgerlichen Rechts insbesondere eingetragene Vereine, rechtsfähige Anstalten und Stiftungen,
4. juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,
5. nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Zweckverbände mit Ausnahme der offenen Handelsgesellschaften, der Kommanditgesellschaften und der sonstigen Zweckgesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen sind.

Die Abgabe der Erklärung liegt ob:

bei juristischen Personen

den gesetzlichen Vertretern,

bei Personenvereinigungen und Zweckverbänden, die eigene Geschäftsführung nicht besitzen, den Vorständen oder Geschäftsführern und, soweit solche nicht vorhanden sind, den Mitgliefern der Beteiligten (§§ 84, 86 der Reichsabgabenordnung.)

Prokuristen und Handelsbeauftragte sind zur Abgabe der Erklärung nicht berechtigt.

Steht nach der Schenkung, Stiftung oder sonstigen Verfassung die gesetzliche Vertretung nur mehreren Personen gemeinsam zu, so ist zu Abgabe der Steuererklärung die Mitteilung der für die Gesamvertretung vorgeschriebenen Anzahl von Personen erforderlich.

Zur Abgabe der Erklärungen sind die Personenvereinigungen und Zweckverbände verpflichtet, deren Steuerpflicht am Tage des Inkrafttretens des Körperschaftsteuergesetzes (15. April 1920) bestanden hat.

Die Steuererklärungen müssen umfassen:

1) Das Einkommen der Geschäftsjahre (Wirtschaftsjahre), deren Ende in die Zeit vom 1. April 1919 bis 31. März 1920 fällt, oder, wo ein besonderes Geschäftsjahr nicht vorliegt, das Einkommen des Kalenderjahres 1919 (§ 20 des Körperschaftsteuergesetzes),

2) das Einkommen der Geschäftsjahre (Wirtschaftsjahre), deren Ende in die Zeit vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 fällt, oder, wo ein besonderes Geschäftsjahr nicht vorliegt, das Einkommen des Kalenderjahres 1920.

Für jedes nach dem 31. März 1919 abgelaufene Geschäftsjahr ist eine besondere Steuererklärung abzugeben.

Die Steuererklärungen sind in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Juli 1921

frühestens jedoch am 31. März 1921 der Geschäftsabstufung durch die zuständigen Organe (Mitglieder, Gesellschafter Versammlung) noch nicht festgestellt ist, binnen 3 Monaten nach der Feststellung bei dem unterzeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Amtes im Dienstgebäude, Sedanstraße 14, abzugeben. Die Erklärungen sind mit der Versicherung abzugeben, daß die darin enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die Einreichung der schriftlichen Erklärung durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt am Dienstag und Freitag während der Geschäftsstunden von 9-12 Uhr vormittags zu Protokoll entgegengenommen.

Der etwaige Geschäftsbericht (Jahresbericht) und Mitglieder-versammlungsbeschlüsse sind anzuschließen.

Falls Bücher im Sinne des Handelsbuchgesetzes geführt werden, ist eine Abschrift der unverzinsten Bilanz für das Geschäftsjahr 1919 und 1920 einzureichen (§ 174 der Reichsabgabenordnung). Ist eine Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt, so ist auch diese beizufügen.

Reigen keine kaufmännischen Abschlüsse vor, so sind die sonstigen Rechnungen, Abschlässe, Rechnungsfahrs- oder Geschäftsbücher anzuschließen.

Aus der Bilanz oder den Erläuterungen soll klar hervorgehen, mit Gegenstände des Gebrauchs- und Lagerbestandes bemerkt sind welche Verträge darauf und auf zweifelhafte und unermäßigste Forderungen oder sonst abgesehen worden sind.

Wenn Ausgaben für Anlagen als Unkosten gebucht sind, ist der Betrag in der Steuererklärung und in den Erläuterungen anzugeben.

Als Schuldbriefe dürfen Verpflichtungen aus Bürgschaften, Garantietilgungsbefehlen und dergleichen in der Bilanz nur aufgeführt werden, wenn die Rückgriffsrechte berücksichtigt sind.

Die Vertreter des Steuerpflichtigen haben auf Verlangen die Richtigkeit ihrer Angaben nachzuweisen, sie können von dem Finanzamt und dem Steueraussschuß zur mündlichen Vernehmung vorgeladen und mit Genehmigung des Landesfinanzamts zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die von ihnen behaupteten Tatsachen angehalten werden.

Wer die Frist zur Abgabe der Steuererklärung versäumt, kann mit Ordnungstrafen zur Abgabe angehalten, auch kann dem Steuerpflichtigen ein Zuschlag bis zu zehn p. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden (§ 170 Abs. 2 und 202 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung).

Wer die Körperschaftsteuer hinterzieht oder zu hinterziehen ver sucht oder wer eine derartige Handlung seines Vorteiles wegen begünstigt oder hierbei hilft, wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.

Die Steuerpflichtigen werden ferner darauf hingewiesen, daß für die nach dem 31. März 1921 abgelaufenen Geschäftsjahre die Steuererklärungen binnen zwei Monaten nach Zustellung des Steuerklärungsvordrucks, wenn jedoch ein Vordruck nicht ausgestellt wurde, binnen 3 Monaten nach Ablauf des Tages, an dem das Jahresergebnis (der Jahresabschluß) von den zuständigen Organen festgestellt wurde, abzugeben sind.

II. Die unter I 1 bis 5 genannten körperschaftsteuerpflichtigen Personenvereinigungen und Zweckverbände werden aufgefordert, gleichzeitig mit der körperschaftsteuererklärung die auf Grund der Verordnung vom 3. Januar 1921 über die Abgabe der Kapitalertragssteuererklärung (Zentralblatt für das deutsche Reich S. 41) vorgeschriebene Kapitalertragssteuererklärung abzugeben.

Die Steuererklärungen müssen umfassen folgende in der Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920 fällig gewordenen Erträge.

1. Diskontobeträge von Wechseln und Anweisungen einschl. der Schatzwechsel, soweit es sich um Kapitalanlage handelt.

2. Alle Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen (auch aus Wertpapieren.)

Gleichzeitig sind zum Zwecke der Nachprüfung einer richtig vorgenommenen Besteuerung die in der genannten Zeit fällig gewordenen Kapitalerträge der in § 2 Nr. 1, 4 bis 6 des Kapitalertragssteuergesetzes bezeichneten Art (Zinsen von Hypotheken, sonstige Forderungszinsen, auch aus Warenforderungen usw.) anzugeben. Grundsätzlich sind hier der einzelne Zinsbetrag und der Name des betreffenden Schuldners getrennt aufzuführen. Bei Steuerpflichtigen, welche Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsbuchgesetzes führen, genügt es jedoch, wenn die in der genannten Zeit fällig gewordenen Zinsen in einer Summe ohne Nennung des Namens der einzelnen Schuldner angegeben werden und ferner eine Erklärung darüber abgegeben wird, ob die genannten Zinsen versteuert sind oder nicht. Zur Abgabe der Kapitalertragssteuererklärung sind auch diejenigen körperschaftsteuerpflichtigen verpflichtet, welche nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes eine körperschaftsteuererklärung nicht abzugeben haben.

Osterburg, den 9. Mai 1921.

Finanzamt

Schützenhaus Arendsee (Altm.)
Unmittelbar am Walde und großen See gelegen, dort Familienbad - Bootsstation.
Schöner Ausblick auf See,
Ausflugler und Schulen
Ausspannung Autogarage.
Großer haltbarer Garten.
Gute Speisen, gepflegte Getränke.
Um geneigten Besuch bittet
Max Lux.

Wollen Sie Genuß haben?
Dann rauchen Sie die
W. S. C. Fabrikate:
Ardea Mark 1,00
Armer Island Mark 1,20
Die Rechte Mark 1,50
Brasiliana Mark 1,50
Firma W. S. C.
Alfred Wilh. Rey,
Zigarren- und Tabakfabriken,
Berlin O. 112.
Niederlage: Arendsee, Breitestr. 80.

Der Perdezuchtverband der Provinz Sachsen

beabsichtigt in diesem Jahre die Abhaltung von

Fohlen- u. Pferdeersterleistungen

am Montag, den 27. Juni 1921, in Seiligenstadt, Schützenplatz,

am Donnerstag, den 30. Juni in Bismark (Prov. Sachsen) Wiesportaufschale,

am Freitag, den 1. Juli in Magdeburg, Rennplatz am Herrenkrug, gleichzeitig große Pferdeschau mit Prämierung,

am Dienstag, den 5. Juli in Nordhausen, Rennplatz am Herrenkrug,

am Donnerstag, den 14. Juli in Erfurt, Stadt, Viehhof,

am Freitag, den 15. Juli in Gargelegen, Reitbahn,

am Dienstag, den 26. Juli in Seehausen (Altm.), Silgenfelder Gasthof,

am Mittwoch, den 3. August in Eilenburg, am Bahnhofsplatz,

am Mittwoch, den 17. August in Salzwedel am Donnerstag, den 1. September in Bismark, (Prov. Sachsen) Wiesportaufschale,

am Freitag, den 9. September in Magdeburg Rennplatz am Herrenkrug,

am Mittwoch, den 14. September in Erfurt Stadt, Viehhof,

am Donnerstag, den 20. Oktober in Bismark (Altm.) Wiesportaufschale.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.

Zur Besteigerung zugelassen werden nur Pferde kalblütigen Schlages und zwar: Fohlen im Alter von 13 Wochen an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Zucht verwendbar sind und Wallade im Alter bis zu 4 Jahren. Besichtigungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Pferdezuchtverbandes.



